SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

 Der Verband führt den Namen "Landesverband Thüringer Karnevalvereine" e.V. – Kurzbezeichnung "LTK", er wurde am 23.06.1990 in Erfurt gegründet.

Der LTK ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) – Sitz Köln und Mitglied der Närrischen Europäischen Gemeinschaft.

2. Sitz des LTK ist Erfurt.

Eingetragen am: 03.08.1990 unter Nummer VR 270 beim Amtsgericht Erfurt.

Zweck des LTK

_ist der Zusammenschluss und die Unterstützung aller in Thüringen ansässigen Vereine, die das fastnachtliche Brauchtum pflegen. <u>Der LTK ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für weltanschauliche und religiöse Akzeptanz sowie Vielfältigkeit ein. Er wirkt gegen jede Art von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, und bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</u>

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Karnevals und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage;
- b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
- c) Kontaktpflege zu Landesbehörden und anderen Institutionen, wie GEMA und Künstlersozialkasse;
- d) Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien;
- e) Durchführung von Arbeitstagungen, Treffen, Werkstatttagen, Seminaren und Turnieren;
- F) Förderung von Treffen der Mitgliedsvereine;
- g) Unterhaltung eines Fastnachtsarchivs und Museums in Wasungen;
- h) Bekämpfung von Auswüchsen bei der fastnachtlichen Brauchtumspflege und von Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
 - i) Förderung und Koordinierung der ganzjährigen Jugendarbeit im Verbandsgebiet;
 - k) Förderung des karnevalistischen Tanzsportes;
 - Bereitstellung von Orden und Ehrenzeichen für verdienstvolle Mitglieder der Mitgliedsvereine;
 - m) Organisation und Durchführung von Ferienlagern und Camps im Sinne der Jugendarbeit sowie Brauchtumsfahrten;
 - Hn) Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Erstellung von Schutzkonzepten sowie Erstellung von Präventionskonzepten auf Landesebene.
- 4. Gemeinnützigkeit
- a) Der LTK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - b) Der LTK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des LTK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Es können Sitzungsgelder, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen an Präsidiums- und Ausschussmitglieder ausgezahlt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der LTK hat

Aktive Mitglieder,
 das sind die dem Verband angeschlossenen Vereine.

- 2. Fördernde Mitglieder,
 - das sind juristische oder natürliche Personen, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen.
- 3. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten,
 - a) das sind Personen, die sich als Präsidiumsmitglied oder als Mitglied in den Fachausschüssen des LTK um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben.
 - Auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums und nach Beschluss der Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder ernannt.
 - b) Bei besonderen Verdiensten können auch fördernde Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c) Präsidenten des LTK können, in gleicher Weise wie Ehrenmitglieder, nach mindestens 10-jähriger Amtszeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 3 Aufnahme

- Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied in den LTK ist schriftlich und in dreifacher Ausführung beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen, das über die Aufnahme entscheidet. An die Aufnahme in den LTK ist eine Mitgliedschaft im BDK gekoppelt.
- Bei Ablehnung steht einem Verein die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
- 3. Die Aufnahme als förderndes Mitglied kann formlos an das geschäftsführende Präsidium gestellt werden, welches darüber entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
- 2. Die aktiven Mitglieder des LTK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des LTK und den weiteren Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre landesüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
- Ehrenmitglieder und f\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen an den Mitgliederversammlungen, Ehrenpr\u00e4sidenten dar\u00fcber hinaus auch an Sitzungen des gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Pr\u00e4sidiums, beratend teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des LTK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
 - Alle im LTK zusammengeschlossenen Vereine verpflichten sich, die karnevalistischfastnachtlichen Bräuche nur in der kalendermäßig feststehenden Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den 11.11. auszuüben.
- Die aktiven Mitglieder teilen unaufgefordert alle Änderungen der Vereinsführung und der Kontaktdaten dem geschäftsführenden Präsidium umgehend mit und beteiligen sich an statistischen Erhebungen des LTK.
- 3. Mitgliedsbeiträge
 - a) Jedes aktive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
 - b) Neue aktive Mitglieder zahlen nach Aufnahme eine zusätzliche Aufnahmegebühr.
 - c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

- d) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- e) Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar des laufenden Jahres fällig. Den aktiven Mitgliedern wird nahegelegt, am Einzugsverfahren teilzunehmen.
- f) Wenn die Bezahlung des Beitrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres nicht erfolgt, wird das Ausschlussverfahren eingeleitet. Das Stimmrecht ruht in der Mitgliederversammlung.
- g) Der Mitgliedsbeitrag, laut Finanzordnung LTK, wird bei Mitgliedsvereinen mit SEPA-Lastschriftmandat für das jeweils laufende Jahr zum 01. März eingezogen. Sollte dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Vorabinformationsfrist (Pre-Notification) für alle SEPA-Lastschriften wird auf 6 Tage verkürzt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - b) durch Auflösung des Vereins/der Gesellschaft;
 - c) durch Auflösung des LTK;
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Dieser Beschluss muss der Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- 2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des LTK;
 - b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums;
 - c) grober Verstoß gegen Sitte und Moral;
 - d) Ausschluss aus dem BDK;
 - e) Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim geschäftsführenden Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 Organe des LTK

- 1. Die Organe des LTK sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das geschäftsführende Präsidium.
 - c) das Narren-Echo des LTK, als jährlich erscheinendes Verbandsheft
- 2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich, Kosten können erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LTK, sie besteht aus den aktiven Mitgliedern (§ 2 Nr. 1), die je eine Stimme haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Sie tr\u00e4gt den Namen "Pr\u00e4sidententreffen" und alle drei Jahre anl\u00e4sslich der Wahlen im LTK den Namen "Narrenkongress".
- 3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Präsidiums

jährlich

b) Berichte der Fachausschüsse und der LTKjugend

jährlich

<u>c</u> b)	Bericht des Schatzmeisters	jährlich
<u>d</u> e)	Bericht der Kassenprüfer	jährlich
<u>e</u> d)	Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums	jährlich
e)	Berichte der Fachausschüsse und der LTKjugend	_jährlich
——f)	Wahl des geschäftsführenden Präsidiums nach Wahlordnung des LTK	alle 3 Jahre
g)	Wahl von 3 Kassenprüfern nach Wahlordnung des LTK	alle 3 Jahre
h)	Anträge	jährlich
i)	Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Mitgliederversammlung	
	entsprechend Präsidententreffen oder Narrenkongress	jährlich
k)	Verschiedenes	

- Organisation der Mitgliederversammlung
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mit kurzer Begründung beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
 - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung beschließen, davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LTK.
 - d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des LTK bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Für Abstimmungen werden entsprechende Stimmkarten bei der Anmeldung ausgegeben.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des LTK erfordert oder wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

- 1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - 1 Präsident
 - 12 Vizepräsidenten
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Protokoller
 - 42 Beisitzer
 - 1 Vorsitzende/r der LTKjugend (wird von der LTKjugend gewählt)
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, und die der Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Präsident und einder Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Präsidenten zweider Vizepräsidenten und der Schatzmeister, vertreten gemeinschaftlich den LTK. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
- Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Führung des LTK, die Berufung in die Fachausschüsse, die Durchführung und Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Ordnungen.

§ 10 Bildung von Fachausschüssen

- Zur Beratung der Organe und Unterstützung der Mitglieder des LTK werden Fachausschüsse gebildet, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2. Nachfolgende Fachausschüsse sind eingesetzt mit den Aufgabengebieten:
- a) Brauchtumsausschuss (Traditionspflege, Brauchtum, Archiv, Museum)
- b) Tanz- und Turnierausschuss (Tanzturniere, Schulungen, Kontakte Tanzbereich)
- c) Steuer- und Rechtsausschuss (Rechts- und Steuerfragen, Schulungen)
 Arbeitsgruppe Fördermittel (interne Bearbeitung von Fördermitteln)
- d) Redaktionsausschuss (Medienarbeit, Narren-Echo, Deutsche Fastnacht)
- e) AK "gesprochenes Wort" Wortausschuss (gesprochen/gesungen) (Schulungen für Büttenredner, und Moderatoren sowie)
- f) AK "Gesang"(Schulungen für Gesangs- und Musikgruppen)
- 3. Die Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden werden vom geschäftsführenden Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des LTK berufen. Wenn es erforderlich ist, können auch während dieser Periode Personen nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ausgetauscht oder nachberufen werden.
- 4. Die Ausschüsse bestehen aus einem/er Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen des LTK teilzunehmen und sind unter Vorlage der vollständigen Tagesordnung dazu einzuladen.
- 5. Die Ausschussvorsitzenden k\u00f6nnen vor der j\u00e4hrlichen Mitgliederversammlung zu einer Sitzung des gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Pr\u00e4sidiums eingeladen werden. Bei dieser Sitzung werden aktuelle Informationen ausgetauscht und die inhaltliche Planung der Fachaussch\u00fcsse dargelegt und abgestimmt.
- Die Ausschussvorsitzenden oder Koordinatoren informieren in der Mitgliederversammlung über Aktuelles und Geplantes in ihrem Fachausschuss.
- Alle Aktivitäten der Fachausschüsse müssen vorher mit dem geschäftsführenden Präsidium abgestimmt werden. Dafür steht jedem Fachausschuss ein Koordinator im geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung.
- 8. Weitere Fachausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- 9. Kosten der Ausschussmitglieder können erstattet werden.

§ 11 Protokollierung

Von jeder Mitgliederversammlung, Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums und den Sitzungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen, in welchen auch alle Beschlüsse festgehalten werden. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied auf Verlangen bereitzustellen. Alle Protokolle werden im Original beim Protokoller des LTK archiviert.

§ 12 Ordnungen

- 1. Der LTK hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) LTKjugend-Ordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Auszeichnungsordnung
- 2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Erfurt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlussbestimmung

- Bei Auflösung des LTK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LTK an die gemeinnützige Stiftung "Deutsches Fastnachtmuseum" in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 3. Die Satzung wurde am 23.06.1990 erstellt und letztmalig am 04.03.202315.03.2025 geändert.

IlmenauEllrich, 04.03.2023 15.03.2025

Christoph Matthes Präsident

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Zweck

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf im geschäftsführenden Präsidium des Verhandes

2. Grundsätze

Die Mitglieder des Präsidiums sind für die Realisierung der Aufgaben führungsseitig verantwortlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums gestaltet seinen Aufgabenbereich konzeptionell für eine Wahlperiode selbstständig und sorgt für dessen Umsetzung. Diese Tätigkeit wird fachlich durch die Ausschussmitglieder bzw. Prüfer unterstützt. Die Abstimmung der Planung sowie die Auswertung der Ergebnisse erfolgent im geschäftsführenden Präsidium und werden ggf. in Beschlüssen festgeschrieben.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsordnung ergeben sich aus der Satzung des Verbandes:

- Informationen an die Vereine
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Medienarbeit
- Zuarbeiten zur Fachzeitschrift "Deutsche Fastnacht"
- Protokollierung, Konten- und Kassenführung
- Verbandsführung
- Verbindung zum sowie Mitteilungen und Anträge an den BDK
- Koordinierung der Ausschusstätigkeiten
- Kontaktpflege, Jugendarbeit
- Weiterbildung, Seminare
- Traditionspflege, Verbandsmuseum und Verbandsarchiv
- Karnevalistischer Tanzsport, Turniere, Kontakte LkTT, BkT, Sportorganisationen

4. Geschäftsverteilungsplan

Funktion	Verantwortlichkeit	Koordinator
Präsident/in	Verbandsführung Satzung und Ordnungen	BDK Vereine
Vizepräsident/in	Öffentlichkeitsarbeit Mediendarstellung stellv. Verbandsführung	Redaktionsausschuss Neue Medien LTK-Präsidium
Vizepräsident/in	Tanzsport, Tanzturniere Trainerweiterbildung Weiterbildung	Tanz und Turnierausschuss BkT, LkTT Sportorganisationen
Schatzmeister/in	Kontoführung Kassenführung Vereinsrecht, Steuern	Kassenprüfung Steuer- und Rechtsausschuss

Protokoller/in	Protokollführung Ehrungen und Auszeichnungen Koordination Vereinsbesuche	AK "Gesang"AK "gesprochenes Wort"
Beisitzer/in	Veranstaltungen LTK	Mitgliederversammlung <u>Netzwerk Musik</u>
Beisitzer/in	Brauchtum und Tradition Museum und Archiv	Brauchtumsausschuss AK "gesprochenes Wort"
Beisitzer/in	Tanzsport, Tanzturniere Trainerweiterbildung Weiterbildung	Tanz- und Turnierausschuss BkT, LkTT Sportorganisationen
Beisitzer/in	Öffentlichkeitsarbeit Mediendarstellung	Redaktionsausschuss Neue Medien
Vorsitzende/r LTKjugend	Jugendarbeit	

Einzelne Tätigkeitsbereiche können auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, wegen besserer Eignung einer Person, für eine Wahlperiode auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums übertragen werden.

5. Geschäftsablauf

- Alle Informationen an den Verband gehen über die Geschäftsstelle ein oder werden dort hingeleitet. Der Präsident entscheidet über einen Informationsfluss, er informiert die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums zu gegebenem Anlass.
- Die Ausschüsse sind über den zuständigen Koordinator an den Informationsfluss angebunden.
- Eingänge sind entsprechend lihrer Dringlichkeit zu behandeln.
- Informationen von Bedeutung sind den Mitgliedsvereinen umgehend weiterzuleiten.
- Die Arbeit der Ausschüsse kann durch Richtlinien geregelt werden, welche vom Präsidium erlassen und von den Ausschüssen eingehalten werden müssen.
- Jeder Ausschuss erstellt eine Jahresplanung über die Aktivitäten und legt dazu dem geschäftsführenden Präsidium eine entsprechende Finanzplanung zur Freigabe vor. Diese Planung soll bis zum 31.12. des Vorjahres vorliegen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auskünfte und Zuarbeiten an Medien werden vom Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und dem Redaktionsausschuss über einen Jahresplan organisiert und vorbereitet. Die Abstimmung erfolgt über das geschäftsführende Präsidium, wobei vor deren Herausgabe eine Sichtung und Freigabe durch den Präsidenten erfolgen muss.

7. Dienstreisen

Reisen im Interesse und im Auftrag des Verbandes werden durch den Präsidenten auf Antrag nach § 3 Thüringer Reisekostengesetz genehmigt. Es wird vor Antritt der Reise ein entsprechender Dienstreiseauftrag erstellt, welcher auch für die Abrechnung zwingend notwendig ist. Zusammen mit dieser Abrechnung ist ein Reisebericht dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.

Bei besonderen Ehrungen in den Mitgliedsvereinen sollte nach Möglichkeit ein Präsidiumsmitglied im Auftrag des Präsidenten anwesend sein.

8. Archivierung

Wichtige Unterlagen und Verbandseigentum werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt bzw. ein entsprechender Nachweis dort geführt. Archivgut wird durch die Ausschussvorsitzenden und die Präsidiumsmitglieder über den Präsidenten dem Brauchtumsarchiv in Wasungen übergeben.

9. Personelle Besetzung

Nach jeder Wahl zum geschäftsführenden Präsidium und Berufung in die Fachausschüsse des Verbandes wird eine entsprechende Übersicht mit den Verantwortlichen und Berufenen gefertigt und den Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt. Eine aktuelle Version dieser Übersicht, mit eventuell erfolgten Änderungen während der Wahlperiode, wird auf der Internetseite des Verbandes bereitgestellt.

10. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung beinhaltet allgemeine Regelungen und greift nicht in die Satzung ein. Sie wurde am 07.10.1995 zur konstituierenden Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums erstellt und letztmalig am 04.03.202315.03.2025 überarbeitet.

Spezielle oder weiterführende Fragen sind im geschäftsführenden Präsidium zu klären.

IlmenauSchweina, 24.02.202415.03.2025

Christoph Matthes Präsident

ADRESSINFORMATIONEN

Geschäftsstelle BDK Dürerstraße 151	Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Thüringen e.V. (LKTT)	
66424 Homburg	Jessica Hildebrand (1. Vorsitzende)	
Tel: 06841-993712-0	Sackgasse 4	
Fax: 06841-993712-1	99820 Hörselgau-Hainich	
www.karnevaldeutschland.de	Tel.: 01516-4426326	
geschaeftsstelle@karnevaldeutschland.de	jessica-hildebrand@web.de	

Zentralarchiv und Passstelle BDK	GEMA
Postfach 10	Bayreuther Straße 37
97302 Kitzingen	10787 Berlin
Tel: 09321-23555	Tel.: 030-2124500
	www.gema.de
	gema@gema.de

ARAG Allg. Versicherung AG	Künstlersozialkasse
Sportversicherung	Gökerstraße 14
ARAG Platz 1	26384 Wilhelmshaven
40472 Düsseldorf	Tel.: 01803-575100
Tel: 0211-9633784	www.kuenstlersozialkasse.de
www.arag-sport.de	

LTKjugend-ORDNUNG

§ 1 Name und Sitz des Jugendverbandes

- Die Thüringer Karnevalsjugend ist der Jugendverband (LTKjugend) des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. (LTK).
- (2) Der Sitz des Jugendverbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LTKjugend sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Mitgliedsvereinen des LTK, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§7 SGB VIII), sowie die gewählten Jugendvertreter der Vereine (nachfolgend Vereinsjugendleiter genannt).
- (2) Vereinsjugendleiter können sein
 - a. von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, gewählte Vertreter aus dem jeweiligen Mitgliedsverein des LTK oder
 - vom Vorstand oder der Vollversammlung des jeweiligen Mitgliedsvereins des LTK bestellte Jugendvertreter.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die LTKjugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval im Sinne der Satzung des LTK. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (1) Die LTKjugend stellt sich entschlossen gegen jede Form von Gewalt, sei es körperlich, seelisch oder sexuell. Unser vorrangiges Ziel ist das Wohlergehen aller Mitglieder, unabhängig von Geschlecht oder Hintergrund und im Besonderen im Bereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir übernehmen klare Verantwortung für die Sicherheit unserer Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Im Bewusstsein um die Wichtigkeit eines klaren Handlungsrahmens im Umgang miteinander, setzen wir auf eine umfassende Präventionsarbeit gegen Grenzverletzungen.
- (2) Die LTKjugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LTKjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen, fördern und unterstützen.
- (3)(2)Die LTKjugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4)(3)Die LTKjugend distanziert sich eindeutig von jeglicher Form von Extremismus und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zur Ethik_—Charta des Bund Deutscher Karneval (BDK) und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5)(4)Die LTKjugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

- (5) Die LTKjugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender_Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Die LTKjugend fördert und fordert einen gleichberechtigten und respektvollen Umgang aller Mitglieder miteinander. Jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder sozialer Herkunft wird ausdrücklich verurteilt, selbiges gilt für den Ausschluss von bestimmten Personengruppen. Wir bekennen uns dazu, aktiv gegen Diskriminierung und Ausgrenzung vorzugehen und setzen uns für eine inklusive und vielfältige Gemeinschaft ein.
- (6) Gemeinsam mit dem Landesverband Thüringen Karnevalvereine e.V. implementiert die LTKjugend ein umfassendes Konzept zur Aufklärung und Prävention gegen die Gefahren von Drogen und leistungssteigernden Substanzen. Klar definierte Maßnahmen werden im Falle von Verdachtsmomenten auf Drogen- oder Dopingmissbrauch ergriffen. Die LTKjugend setzt sich für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitglieder ein und verpflichtet sich, konsequent gegen Drogenmissbrauch vorzugehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LTKjugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LTKjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LTKjugend. Die LTKjugend ist selbstlos tätig.
 - (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LTKjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die LTKjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein spezieller Beitrag für den Jugendverband wird nicht erhoben.

§ 6 Organe der Landesjugendleitung auf Landesebene

- (1) Die Organe der LTKjugend auf Landesebene sind
 - a. die Landesjugendvollversammlung
 - b. dieer Landesjugendleitung
 - c. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
 - AG Landesjugendring
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Landesjugendleitung befristete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- (4) Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden von der Landesjugendleitung berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen

- Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen.
- (6) Der Vorsitz der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen wird von der Landesjugendleitung benannt.

§ 7 Landesjugendvollversammlung (LJVV) der LTKjugend

- (1) Die ordentliche LJVV findet j\u00e4hrlich vor der Mitgliederversammlung des LTK statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und von der Stellvertretung geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Landesjugendvollversammlung kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen bzw. nach Beschluss des Präsidiums des LTK jederzeit bei Notwendigkeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesjugendvollversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung.
- (4) Die Landesjugendvollversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendleitern (§2 Abs. 1) der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Landesjugendvollversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendvollversammlung mit 2/3 ZweidrittelmMehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitung und das geschäftsführende Präsidium des LTK.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der LTKjugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3-ZweidritelmMehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Bestätigung der LTK-Mitgliederversammlung.
- (9) Der Landesjugendvollversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LTKjugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendvollversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
 - b. Entlastung der Landesjugendleitung
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der Budgetmittel der LTKjugend (Finanzplanung)
 - Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung sowie der Delegierten für den Landesjugendring Thüringen
 - e. Annahme von Änderungsvorschlägen der Jugend-Ordnung, die zur Bestätigung in die Mitgliederversammlung eingereicht werden
 - f. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendvollversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - g. Beschlüsse der Anträge

§ 8 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung bilden:
 - a. Landesjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - b. Stellvertretende/r Landesjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - c. Landesjugendkassenwart/wartin

- (Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
- d. Landesjugendprotokoller/in (Mindestalter 14 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
- e. maximal drei Beisitzer
- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl sollte in der gleichen Saison stattfinden, in dem das Präsidium des LTK gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der LJVV. Der/die Landesjugendleiter/in ist kraft Amtes stimmberechtigter Teil des LTK-Präsidiums und vertritt die Interessen der Mitglieder der LTKjugend im Präsidium des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. Der/die Landesjugendleiter/in wird zur Hauptversammlung des LTK eingeladen. Die restlichen Mitglieder der Landesjugendleitung müssen sich selbst anmelden. Hier übernimmt der LTK die Tagungsgebühren.
- (5) Die Landesjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LTKjugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LTKjugend übertragen sind. Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Landesjugendvollversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Landesjugendvollversammlung
 - c. Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Jugendpolitische Vertretung
 - e. Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens

§ 9 Arbeitsgruppe Landesjugendring

- In der Arbeitsgruppe Landesjugendring finden sich die Delegierten sowie deren Vertreter wieder.
- (2) Die Delegierten und deren Vertretung werden in der Mitgliederversammlung mittels Mehrheits-wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Delegiertengruppe von sechs Personen setzt sich aus diversen, m\u00e4nnlichen und weiblichen Personen zusammen. Eine Delegiertenstelle entf\u00e4llt in Person auf die Landesjugendleitung. Dies begr\u00fcndet sich durch die Hauptausschussregelung des Landesjugendring Th\u00fcringen e.V.
- (4) Sollten die Delegierten und auch deren Vertretung zur Versammlung des LJR verhindert sein, werden die Positionen durch den LTKjugend-Vorstand und im Weiteren durch das LTK-Präsidium temporär besetzt.

§ 10 Geschäftsordnung

(5) Sitzungen

- Landesjugendleitungssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen der Landesjugendleitung können aus Kostengründen als Telefon-/Video-Konferenzen abgehalten werden.
 - In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesjugendleitung weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass im Antrag die im Rahmen der Landesjugendleitungssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benannt werden. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- Die Landesjugendleitung legt die Termine für die ordentlichen Landesjugendleitungssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (6) Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird vom Landesjugendleiter in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Landesjugendleiter aufgestellt.
- Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder der Landesjugendleitung zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Landesjugendleiter eingegangen sind.
- c. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Landesjugendleitung und dem LTK-Präsidenten 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich zählt eine E-Mail und die Zurverfügungstellung auf einem Onlinelaufwerk der Landesjugendleitung.

(7) Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- a. Die Sitzungen der Landesjugendleitung sind nicht öffentlich. <u>Die Landesjugendleitung kann Ausnahme besteht jedoch darin, dass die Landesjugendleitung,</u> nach Mehrheitsbeschluss einen Teil seiner Sitzung öffentlich abhaltenält umnd dazu die YMitgliedsvereine zu im Verband-informierent und an Entscheidungen mitwirken zu lassen. Personelle und finanzielle Tagesordnungspunkte sind zwingend im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Präsidiumsmitglieder des LTK e.V. sind als nichtstimmberechtigte, beratend tätige Gäste zugelassen.
- Die Landesjugendleitung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Die Landesjugendleitung kann mit 2/3-Zweidrittelm Mehrheit eine/n Koordinator/in aus dem LTK-Präsidium kooptieren.
- d. Die im Rahmen der Leitungssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.
- (8) Die Sitzungen der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendleiter geleitet. Sollte der Landesjugendleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Landesjugendleiter.

(9) Beschlussfähigkeit

- Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist.
- b. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

(10) Beratungsgegenstand

- Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
 Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung.

(11) Abstimmung

- Zur Abstimmung sind nur die in den Landesjugendleitungssitzungen anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- c. Die Landesjugendleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Niederschrift

- Der Ablauf einer jeden Landesjugendleitungssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
- Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Jedem Landesjugendleitungsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

- d. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Landesjugendleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Landesjugendleitungssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
- e. Der Präsident des LTK bekommt eine Durchschrift des Protokolls.
- (9) Aufwendungsersatz wird entsprechend der LTK-Finanzordnung erstattet.

§ 11 Finanzverwaltung

- (1) Der Landesjugendkassenwart der LTKjugend führt und verwaltet ein eigenes Konto in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister des LTK und unter Einhaltung der Finanzordnung des LTK. Oberste Priorität hat dabei die Einhaltung aller Kriterien zur Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Budgetplanung des LTK sowie der Möglichkeiten des LTK zur Verfügung gestellt. Die Jugendleitung entscheidet mit einer eigenen Finanzplanung darüber in eigener Zuständigkeit. Ein Finanzplan für das kommende Jahr muss dem Präsidium des LTK zur Bestätigung bis zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt werden. Alle finanziellen Aktivitäten darüber hinaus bedürfen der vorherigen Freigabe durch das LTK-Präsidium.
- (3) Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger ist immer der LTK, und demzufolge auch so zu adressieren.

§ 12 Auflösung der LTKjugend

- (1) Im Falle der Auflösung der LTKjugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, diewelche von der, die Auflösung beschließenden, Landesjugendvollversammlung zu bestellen sind.
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den LTK-Landesverband zurückgeführt. Diese Ordnung der LTKjugend wurde durch die Gründungsversammlung der LTKjugend am 10.03.2019 in Erfurt verabschiedet und beim Narrenkongress am 16.03.2019 in Ichtershausen bestätigt, die letzten Änderungen wurden zur Landesjugendvollversammlung am 25.11.202304.01.2025 in SuhlGotha verabschiedet und am 24.02.202415.03.2025 in IlmenauSchweina durch die Mitgliederversammlung des LTK bestätigt.

GothaSuhl, 25.11.202304.01.2025 24.02.202415.03.2025

Lisa Bauer Landesjugendleitung Christoph Matthes

IlmenauSchweina,

Christoph Matthes Präsident

WAHLORDNUNG

1. Zweck und Gültigkeit

Die Wahlordnung regelt die Grundsätze und den Ablauf der Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des LTK.

Sie spiegelt die entsprechenden Regelungen der jeweils gültigen Satzung des Verbandes und des geltenden Vereinsrechtes wider und muss bei relevanten Änderungen entsprechend angepasst werden.

2. Wahlämter des LTK

Geschäftsführendes Präsidium

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident Geschäftsbereich Brauchtum und Tradition
- 3.2. Vizepräsident Geschäftsbereich Vereinsrecht und Weiterbildung
- 4.3. Schatzmeister Geschäftsbereich Steuern- und Finanzen
- 5.4. Protokoller Geschäftsbereich gesprochenes Wort
- 6.5. Beisitzer Geschäftsbereich Tanzsport
- Beisitzer Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
- 7. Beisitzer Geschäftsbereich Brauchtum und Tradition
- 7.8. Beisitzer Geschäftsbereich Veranstaltungen und Musik

Kassenprüfung

89. 3 Kassenprüfer

3. Wahlberechtigung und Kandidaten

- Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des LTK. Jeder zur Mitgliederversammlung anwesende Verein hat dabei eine Stimme.
- Kandidatenvorschläge zur Wahl sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- Wird ein Kandidat ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen, so kann diese den Antrag befürworten oder ablehnen. Für die Befürwortung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören.
- Das geschäftsführende Präsidium legt in den Tagungsunterlagen eine entsprechende Kandidatenliste vor, wobei diese der Mindestanforderung an die Zahl von Kandidaten der zu besetzenden Wahlämter Rechnung trägt. Diese Liste ist Grundlage für den jeweiligen Wahlschein.

4. Tagungsunterlagen und Wahlscheine

- Jeder anwesende wahlberechtigte Verein erhält mit den Tagungsunterlagen neben einer Kandidatenliste für jeden Wahlgang einen eindeutig gekennzeichneten Wahlschein, einen Blankowahlschein für einen notwendigen 2. Wahlgang bzw. eine Stichwahl sowie eine farbige Stimmkarte.
- · Weitere Wahlscheine werden bereitgehalten und im Bedarfsfall ausgehändigt.
- Der Erhalt der Wahlunterlagen muss dabei schriftlich quittiert werden.
- Für jedes Wahlamt wird ein Wahlschein gestaltet, auf dem der Wahltag, das Wahlziel und die maximale Anzahl der zu vergebenen Stimmen erkennbar sind. Der Grundsatz, dass jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten kann, bleibt davon unberührt.
- Der jeweilige Wahlschein weist dabei die Namen laut Kandidatenliste sowie entsprechenden Platz für weitere Kandidatenvorschläge auf.
- Eintragungen von weiteren Kandidaten auf den Wahlschein erfolgen nur auf Anweisung des Wahlleiters, weitere Vermerke sind nicht zulässig.

5. Wahlkommission

- Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bekommt vor dem Tagesordnungspunkt "Wahl der Wahlkommission" die originale Anwesenheitsliste mit den Unterschriften für die erhaltenden Wahlunterlagen und stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
- Die Mitgliederversammlung wählt danach einen Wahlleiter, einen Protokollführer und einen Wahlhelfer nach Vorschlägen aus den anwesenden Teilnehmern. Die Vorgeschlagenen dürfen dabei nicht selbst für ein Wahlamt des LTK kandidieren.
- Sie gelten als gewählt, wenn Sie jeweils die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten. Die Abstimmung erfolgt dabei offen mit der Stimmkarte.
- Der Wahlleiter bekommt die Anwesenheits- und Kandidatenliste übergeben und übernimmt daraufhin die Leitung der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlvorgänge.

6. Wahlhandlung

- Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl per offene Abstimmung mit Stimmkarte oder im Block ist zulässig, wenn es auf Antrag die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einstimmig beschließent.
- Die Wahlen werden in der Reihenfolge, Punkt 2 der Wahlordnung einzeln durchgeführt.
- Der Wahlleiter fragt vor jeden Wahlgang, ob es noch weitere Kandidatenvorschläge oder Anträge gibt, führt eine jeweilige Abstimmung darüber durch und fordert nach Zulassung zur Änderung des entsprechenden Wahlscheins auf. Danach schließt er die entsprechende Kandidatenliste.
- Jeder Kandidat stellt sich im Anschluss kurz der Mitgliederversammlung vor und erklärt seine Bereitschaft zur Kandidatur. Im Abwesenheitsfall muss die Erklärung zur Bereitschaft und für den Fall der Wahl auch zur Annahme dieser schriftlich dem Wahlleiter vorliegen.
- Der Wahlleiter fordert nun zur entsprechenden Stimmabgabe auf. Die Wahlscheine müssen von den Wahlberechtigten danach in die Wahlurne geworfen werden. Der Wahlleiter beendet nach angemessener Zeit die Stimmabgabe. Es erfolgt die Auszählung durch die Wahlkommission.
- Wahlscheine, auf denen ein oder mehrere Kandidaten nicht angekreuzt oder durchgestrichen sind, gelten als entsprechende Gegenstimmen.
- · Wahlscheine sind ungültig, wenn
 - 1. mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden,
 - 2. ein Kandidat auf einem Wahlschein mehr als eine Stimme erhält,
 - 3. andere, als zulässige Vermerke enthalten sind,
 - 4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen.
- Wird bei mehreren Kandidaten für ein Wahlamt diese Mehrheit nicht erreicht oder liegt Stimmengleichheit vor, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gelten der oder die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Das Ergebnis des Wahlganges wird jeweils nach der Stimmauszählung bekannt gegeben.
 Die Gewählten werden danach vom Wahlleiter einzeln befragt, ob sie die Wahl annehmen.
- Sollte es zu keinem abgeschlossenen Wahlergebnis in einem Wahlamt kommen, wird die entsprechende Kandidatenliste vom Wahlleiter wieder geöffnet und nach einer kurzen Beratungspause erneut nach Kandidatenvorschlägen gefragt. Es findet danach ein neuer Wahlgang statt.

7. Nachweisführung

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wird. Dieses ist dem geschäftsführenden Präsidium mit der originalen Anwesenheitsliste zu übergeben.

Alle Wahlscheine sind 6 Monate für etwaige Einsprüche zu archivieren.

8. Schlussbestimmung

Die Wahlordnung wurde am 07.03.2009 beschlossen und letztmalig am 19.03.2011 15.03.2025 geändert.

<u>Ilmenau</u>Rudolstadt, 19.03.201115.03.2025 <u>Michael Danz</u>Christoph Matthes Präsident

AUSZEICHNUNGSORDNUNG

Grundsatz

Alle Auszeichnungen sind bis zum 31.08. zu beantragen!!!!

Der Versand erfolgt zwischen Mitte September und Ende Oktober (je nach Verfügbarkeit) an die benannten Lieferadressen. Bei SEPA-Lastschrift-Einzug erfolgt der Einzug Mitte November. Für Auszeichnungen, die vor oder am Rosenmontagswochenende verliehen werden sollen, gilt als Annahmeschluss der 30.11. Der letzte Versand der Saison erfolgt Mitte Dezember!

Auszeichnungsanträge sind mit Begründung ausschließlich online unter https://s.ltkev.de/Orden einzureichen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt auf Rechnung oder per SEPA-Lastschriftmandat.

§ 1 Verdienstorden "Thüringer Löwe"

- Zur Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern verleiht der LTK einen Verdienstorden (VO), den "Thüringer Löwen", in drei Stufen für langjährige Tätigkeit im Karneval. Der Orden wird mit Urkunde verliehen.
 - a) 1. Stufe Bronze für 11-jährige aktive Tätigkeit im Komitee/Vorstand des Vereins/Verbandes oder in den Ausschüssen des LTK
 - b) 2. Stufe Silber
 für 22-jährige ununterbrochene Tätigkeit als gewähltes Vorstandsmitglied des Vereins/
 Verbandes oder in den Ausschüssen des LTK
 - c) 3. Stufe Gold
 für 33-jährige ununterbrochene Tätigkeit als gewähltes Vorstandsmitglied des Vereins/Verbandes oder in den Ausschüssen des Landesverbandes
- Der Präsident des jeweiligen Vereins wird befugt, den Orden mit Urkunde im Auftrag des Präsidiums des LTK zu überreichen. Die Auszeichnung in Gold wird nach Möglichkeit von einem Mitglied des LTK-Präsidiums vorgenommen.
- 3. Auf Beschluss des LTK-Präsidiums kann der Verdienstorden fördernden und Ehrenmitgliedern verliehen werden. Die Vergabe des Ordens wird registriert.

§ 2 Orden "Dank und Anerkennung"

- Zur Ehrung in den Vereinen stellt der LTK den Orden "Dank und Anerkennung". Er wird in einer Stufe verliehen. Der Orden soll sowohl Verdienste für den Verband als auch Verdienste um das Brauchtum im Verein anerkennen. Seine Verleihung soll an besondere Anlässe gebunden sein:
 - Runde Geburtstage ab 50 Jahre
 - Jubiläen der Vereine oder des Verbandes
 - Herausragende Leistungen in der Jugendarbeit
 - Besondere Leistungen für den Verein und das Brauchtum
 - Besondere Leistungen für den Verband.
- Der Orden stellt das Thüringer Wappentier des Verbandes über einer Schleife mit Aufschrift "Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V." – farbig dar. Auf der Platte ist der Schriftzug "Dank und Anerkennung" goldfarbig poliert – über einem Lorbeerzweig erhöht – angeordnet. Die dazugehörige Anstecknadel ist ein Abzeichen "LTK" mit Eichenlaub und Similisteinen verziert.
- 3. Antragsberechtigt sind:
 - · das Präsidium des LTK
 - die Ausschussvorsitzenden des LTK
 - die Präsidenten/Vorsitzenden der Vereine.

- 4. Die Kosten des Ordens trägt der antragstellende Verein/Verband.
- 5. Die Verleihung übernimmt der Vorstand des antragstellenden Vereins.

§ 3 LTK-Fahnenschleife

Der LTK stiftet Fahnenschleifen:

- Für Ausrichter und Sieger der Thüringer Meisterschaften in den karnevalistischen Tänzen.
 Sie wird am Tag der Meisterschaften überreicht.
- 2. Für Ausrichter von Narrenkongressen und Präsidententreffen. Die Kosten trägt der Verband.

§ 4 Narrenbaum

Für die Ausrichtung der Landesjugendvollversammlung (LJVV) sowie Vereinsjubiläen stiftet der LTK, in Kooperation mit der Närrisch Europäischen Gemeinschaft (NEG) einen Narrenbaum (Lirodendron tulipfera) des Verbandes. Die Verleihung übernimmt der Verband auf Antrag. Kosten entstehen dem Verein nicht. Antragsberechtigt sind Vereine, die auf ein besonderes Jubiläum verweisen können: 25; 33; 44; 55; 66; 77; 88; 99 und 111 Jahre.

§ 5 Großer Verdienstorden

Aus Anlass seines zehnjährigen Bestehens stiftet der LTK den Großen Verdienstorden für Verdienste um das fastnachtliche Brauchtum (GVO).

- Der Orden stellt den Thüringer Löwen dar, der Überhang besteht aus einer mit Simili-Steinen verzierten Narrenkappe.
- 2. Der Orden wird in zwei Stufen verliehen:
 - Stufe 1 Silber
 - Stufe 2 Gold
- 3. Der Orden darf nur an aktive Mitglieder des Vereins-/Verbandes verliehen werden.
- 3.1. Die Verleihung der Stufe 1 (Silber) erfolgt an:
 - a) gewählte Präsidiums-/Vorstandsmitglieder in einem Verein des LTK
 - b) Tanzgruppenleiter oder Trainer in einem Verein des LTK
 - die mindestens 20 Jahre in ununterbrochener Folge tätig sind.
- 3.2. Die Verleihung der Stufe 2 (Gold) erfolgt an
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister,
 - die mindestens 25 Jahre in ununterbrochener Folge tätig sind.
- Die Auszeichnung erfolgt j\u00e4hrlich zum Pr\u00e4sidententreffen/Narrenkongress oder \u00e4hnlichen zentralen Anl\u00e4ssen.
- Die Kosten des Ordens trägt der Verband. Pro Jahr und Stufe werden maximal 6 der Orden verliehen. Ausnahmen bestimmt das geschäftsführende Präsidium mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 BDK-Orden

Der BDK verleiht Verdienstorden in drei Stufen. Auf der Grundlage der Satzung (BDK-Broschüre) sind Verdienstorden des BDK über das Mitgliederportal des BDK zu beantragen. Die Kosten belaufen sich über 100,00 € (Silber), 125,00 € (Gold) bzw. 175,00 € (Gold mit Brillanten). Die Verleihung erfolgt durch den LTK, daher ist die Beantragung unter https://mitgliederportal.karnevaldeutschland.de entsprechend der Grundsätze der LTK-Auszeichnungsordnung zu beantragen. (siehe auch nachfolgende Seite 29 und 30)

Gardeorden

Der Landesverband stellt für verdienstvolle Arbeit in den tanzenden Formationen den Gardeorden.

- Der Damenorden hat die Form eines Kreuzes mit aufgesetztem Tanzmariechen an einer Schleife.
 - Der Orden darf nur an aktive Gardemitglieder verliehen werden, die mindestens 10 Jahre als Mariechen oder in der Garde eines Mitgliedsvereins tanzen.
- 3. Die Kosten des Ordens trägt der antragstellende Verein.
- 4. Die Verleihung übernimmt der Vorstand des antragstellenden Vereins.

§ 8 Ehrennadel des Verbandes

Aus Anlass des 11-jährigen Jubiläums schafft der Landesverband die Möglichkeit, Vereinsmitglieder, die sich um die Pflege des Brauchtums Fasching, Fastnacht, Karneval in Thüringen verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel des Verbandes zu ehren.

- 1. Die Ehrennadel stellt die Buchstaben "LTK" poliert auf gesandetem Untergrund dar.
- 2. Die Ehrennadel wird in zwei Stufen verliehen:

Stufe 1 (Silber) für: mindestens 5 Jahre aktive Tätigkeit im Verein,

mindestens 3 Jahre im LTK-Vorstand/in Ausschüssen.

Stufe 2 (Gold) für: mindestens 10 Jahre aktive Tätigkeit im Verein,

mindestens 6 Jahre im LTK-Vorstand/in Ausschüssen.

- Die Auszeichnung erfolgt durch den antragstellenden Verein/Verbandspräsidenten/ Koordinator an verdienstvolle ordentliche Mitglieder.
- Die antragstellende Gesellschaft/Verein muss mindestens 5 Jahre Mitglied im LTK sein. Stichtag: 23.06. des Jahres (Gründung des LTK e. V. im Jahre 1990).
- 5. Es können nicht mehr als je drei Ehrennadeln pro Jahr und Verein beantragt werden. Jubiläumsgesellschaften mit 22, 25, 33, 44, 50, 55 usw. können bis zu je 5 Ehrennadeln im Jahr beantragen.
- 6. Die Kosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen.

§ 9

Anerkennungsorden des LTK

Für langjährige ehrenamtliche Arbeit im Präsidium und den Ausschüssen des Landesverbandes verleiht der Verband einen Anerkennungsorden in mehreren Stufen.

- Der "Thüringer Löwe"-Miniatur besteht aus Überhang Schriftzug LTK zum Anstecken und darunter befindlichen Thüringer Löwen in Miniaturform.
 - Das LTK-Verdienstkreuz besteht aus einem Kreuz in den Farben der Verbandsflagge (rotweiß-blau-gelb), mit dem Thüringer Wappentier in der Mitte.
- 2. Der "Thüringer Löwe"-Miniatur wird in vier Stufen verliehen:

Stufe 1Bronze3 JahreStufe 2:Silber6 JahreStufe 3:Gold9 JahreStufe 4:Gold mit Brillanten12 Jahre

Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des Verbandes.

Aus Anlass des 33-jährigen Jubiläums stiftet der Landesverband Thüringer Karnevalvereine für LTK-Fachausschuss- und Präsidiumsmitglieder für ihre besonders langjährige ehrenamtliche Arbeit das LTK-Verdienstkreuz in vier Stufen:

Stufe 1: Ehrenmedaille 15 Jahre
Stufe 2: Ehrenkreuz 21 Jahre
Stufe 3: Verdienstkreuz 27 Jahre

- Stufe 4: Großes Verdienstkreuz 33 Jahre
- Der Orden wird auf Vorschlag des Präsidenten und Bestätigung durch das Präsidium verliehen.
- 4. Die Träger der LTK-Verdienstkreuze werden auf der Ehrentafel des LTK geführt.
- 5. Pro Jahr und Stufen werden maximal ein LTK-Verdienstkreuz beim Empfang in der Staatskanzlei oder beim Narrenkongress/Präsidententreffen verliehen.
- 6. Die Kosten trägt der Verband.

§ 10

LTK-Medaille "Für treue Dienste im Verein"

Der Landesverband stellt für verdienstvolle Arbeit im Verein die Medaille "Für treue Dienste im Verein" in Bronze, Silber und Gold.

- Die Medaille hat eine Größe von ca. 35 mm, ist Relief geprägt und an einer Bandschluppe weiß-rot-weiß befestigt.
- 2. Die Medaille kann verdienstvollen Mitgliedern eines dem LTK angehörenden Verein verliehen werden und wird in drei Stufen angeboten:

Bronze mindestens 11 Jahre Mitgliedschaft
 Silber mindestens 22 Jahre Mitgliedschaft
 Gold mindestens 33 Jahre Mitgliedschaft
 Gold mit saphirblauen Steinen Gold mit rubinroten Steinen mindestens 55 Jahre Mitgliedschaft

3. Die Verleihung übernimmt der Vorstand des antragstellenden Vereins.

§ 11

Orden "Brauchtum in guten Händen"

Der Brauchtumsausschuss schafft für engagierte Brauchtumsarbeit den Orden: "Brauchtum in guten Händen".

Mit diesem Orden des Landesverbandes Thüringer Karnevalvereine e.V. können Personen und Institutionen geehrt werden, die sich um unser Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval verdient machen.

Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des LTK-Präsidiums und des Brauchtumsausschusses. Die Auszeichnung erfolgt zum Präsidententreffen/Narrenkongress oder zu besonderen Anlässen. Die Kosten trägt der Verband.

§ 13

Die goldene Bütt

Der Arbeitskreis "gesprochenes Wort" schafft für engagierte Redner den Orden "Goldene Bütt". Mit diesem Orden des Landesverband Thüringer Karnevalsvereine e.V. können Personen geehrt werden, die sich im Bereich Büttenreden, Moderation oder Sketch verdient machen. Die Auszeichnung erfolgt durch den antragstellenden Verein oder auf Vorschlag des LTK-Präsidiums und des Arbeitskreises "gesprochenes Wort".

<u>Die Verleihung übernimmt der Vorstand des antragstellenden Vereins. Die Kosten übernimmt</u> der antragstellende Verein.

<u>Die Auszeichnung kann auch durch das LTK-Präsidiums und den Arbeitskreis "gesprochenes Wort" bei besonderen Anlässen erfolgen. In dem Fall trägt die Kosten der Verband.</u>

Die Stückzahl ist auf 11 Orden pro Jahr begrenzt.

<u>Dieser wird als Halsorden (11 cm Flügelspannweite) und als Pin (3 cm Höhe) zum dauerhaften</u> Anstecken, verliehen.

Beide Orden werden in Gold verliehen.

Für junge Büttenredner (bis 18 Jahre) wird der Pin in Silber überreicht.

§ 12 LTKjugend-Nadel

Die LTKjugend stellt für engagierte Jugendarbeit im Verein die LTKjugend-Nadel in Bronze, Silber und Gold.

- 1. Die LTKjugend-Nadel hat einen Durchmesser von ca. 3 cm
- 2. Die LTKjugend-Nadel kann Mitgliedern eines dem LTK angehörenden Verein verliehen werden und wird in drei Stufen angeboten:
 - Bronze mindestens 3 Jahre Jugendarbeit im Verein
 - Silber mindestens 7 Jahre Jugendarbeit im Verein
 - Gold mindestens 11 Jahre Jugendarbeit im Verein
- 3. Die Verleihung übernimmt der Vorstand der LTKjugend in der Regel zur LJVV.

<u>Ilmenau</u>Schweina, 24.02.2024 15.03.2025

Christoph Matthes Präsident